

Marktgemeinde: **Wöbling**
Polit. Bezirk: **St. Pölten**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. §25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014)

Der Gemeinderat beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 25a („beschleunigtes Verfahren“) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 13.5.2026 bis 24.6.2026 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister

Ing. Peter Hießberger
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.5.2026

abgenommen am: 25.6.2026



1. An die
Stadt-/Markt-/Gemeinde

als angrenzende Gemeinde wird umseitige Kundmachung zur Kenntnisnahme übermittelt

2. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten;
wknoe@wknoe.at

3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten;
mailbox@aknoe.at

4. die Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
office@lk-noe.at

5. die betroffenen Grundeigentümer und deren direkte Nachbarn gemäß § 24 des
NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014

Wöbling, am 73.5.2026

Der Bürgermeister




Ing. Peter Hießberger
Bürgermeister

AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.

Änderungspunkt

(auf Planblatt 1)

KG. Oberwölbling

Grdst. 1111/1, 1111/2 (Teilfläche)

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Vereinbarung zur Bebauung gem. §17 NÖ ROG

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf private Verkehrsfläche